

31 Düngemittel

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Tierblut der Nr. 0511;
 - b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, andere als die unter den nachstehenden Anmerkungen 2 a), 3 a), 4 a) oder 5 genannten;
 - c) künstliche Kristalle des Kaliumchlorids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nr. 3824; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Nr. 9001).
2. Zu Nr. 3102 gehören, vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr. 3105 vorgesehen aufgemacht sind, nur:
 - a) folgende Erzeugnisse:
 - 1) Natriumnitrat, auch rein;
 - 2) Ammoniumnitrat, auch rein;
 - 3) Doppelsalze von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat, auch rein;
 - 4) Ammoniumsulfat, auch rein;
 - 5) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen von Calciumnitrat und Ammoniumnitrat;
 - 6) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen von Calciumnitrat und Magnesiumnitrat;
 - 7) Calciumcyanamid (Kalkstickstoff), auch rein, auch mit Öl getränkt;
 - 8) Harnstoff, auch rein;
 - b) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des vorstehenden Alineas a) bestehen;
 - c) Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas a) oder b) mit Kreide, Gips oder anderen anorganischen Stoffen ohne Düngeeigenschaften bestehen;
 - d) flüssige Düngemittel, die aus wässrigen oder ammoniakalischen Lösungen von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas a) 2) oder a) 8) oder aus Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.
3. Zu Nr. 3103 gehören, vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr. 3105 vorgesehen aufgemacht sind, nur:
 - a) folgende Erzeugnisse:
 - 1) Entphosphorierungsschlacken;
 - 2) natürliche Phosphate der Nr. 2510, geröstet, gebrannt oder weitergehend thermisch behandelt als zur Entfernung von Verunreinigungen erforderlich ist;
 - 3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
 - 4) Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat) mit einem Gehalt an Fluor von 0,2 % oder mehr, berechnet auf dem trockenen wasserfreien Erzeugnis;
 - b) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des vorstehenden Alineas a) bestehen, jedoch ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt;
 - c) Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas a) oder b) mit Kreide, Gips oder anderen anorganischen Stoffen ohne Düngeeigenschaften bestehen, jedoch ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt.
4. Zu Nr. 3104 gehören, vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr.3105 vorgesehen aufgemacht sind, nur:
 - a) folgende Erzeugnisse:
 - 1) natürliche rohe Kalisalze (Carnallit, Kainit, Sylvinit und andere);
 - 2) Kaliumchlorid, auch rein, unter Vorbehalt der Bestimmungen in der Anmerkung 1 c);
 - 3) Kaliumsulfat, auch rein;
 - 4) Kaliummagnesiumsulfat, auch rein;
 - b) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des vorstehenden Alineas a) bestehen.
5. Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) und Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch rein, und Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören zu Nr. 3105.
6. Als «andere Düngemittel» im Sinne der Nr. 3105 gelten nur Erzeugnisse der als Düngemittel verwendeten Art, die als Hauptbestandteil mindestens eines der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten.